• • •									
		Dotum							
		Datum:							
Nam	ne(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)	Tel. Nr							
	An die								
	Baubehörde I. Instanz								
	p.a. Gemeindeamt								
	7571 Rudersdorf	Bundesgebühr: € 14,30 je Vorhaben							
ANSUCHEN UM									
BAUBEWILLIGUNG									
nachfolgend bezeichnete(s), auf dem/den Grundstück/en Nr, EZ, GB, beabsichtigte(s) Bauvorhaben:									
unter Anschluss folgender Unterlagen (die Baubehörde kann auch noch erforderliche weitere Unterlagen abverlangen):									
>	Baupläne 3-fach, (zumindest: Lageplan 1:200 oder 1:500, Katasterplan, Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50), alle Ausfertigungen jeweils unterfertigt vom befugten Planverfasser, vom Bauwerber sowie von allen grundbücherlichen Grundeigentümern, deren Grundstücke von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind.								
>	Baubeschreibung 3-fach , mit Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes, unterfertigt vom Planverfasser und vom Bauwerber.								
>	Energieausweis 1-fach, samt positivem Prüfzeugnist. OIB-Richtlinie 6 (nicht erforderlich in den im § 17 Abs. 2 Zif								
>	Grundbuchsauszug , 1-fach *) bezüglich des Baugrundstückes, nicht älter als 6 Monate	*) entfällt, wenn Baubehörde Einsicht in GB-Register hat							
>	Anrainerverzeichnis, 1-fach *) über die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten	*) entfällt, wenn Baubehörde Einsicht in GB-Register hat des Baues weniger als 15 m entfernt sind							
>	AGWR-Datenblatt, 1-fach, ausgefüllt laut der Anlage zum GWR-Gesetz, BGBI. I Nr. 9/2004, i-d-F. E	3GBI.I Nr. 1/2013.							
>	Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer of Grundeigentümer nicht ident sind unter Angabe des Namens	urch Unterschrift auf den Plänen (Nur wenn Bauwerber und und Datums der Unterfertigung)							

Unterschrift/en) der (s) Bauwerber(s)

Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:									*) gegebenenfalls streichen					
	Die Bauplä oder befugten P			beschreibung nd unterfertig		sind	nicht*	von	einem	Ziviltechniker				
	Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) liegen nicht* vor.													
Vo	Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:													
	Die nach Art							§ 3 Bgld	BauG 1997	maßgeblichen				
	baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht wesentlich verletzt. Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgel baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:													
	es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:													
	Datum:			Unterso	chrift de	es Bausa	chverstän	digen:						

Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:														
□ Abweisung (§ 18 Abs. 2): Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, weil sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen (Bescheid siehe Akt)														
	 Mündliche Verhandlung (§ 18 Abs. 1) anberaumen, weil □ nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Anrainer (Parteien gem. (§ 21 Abs. 1 Z 3) vorliegen □ sonstige Gründe vorliegen, welche baupolizeiliche Interessen berühren, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern (siehe Akt) 													
	Baubewilligung	erteilt		17 Abs. 4 Ba 18 Abs. 7 Ba						heid siehe Akt) iid siehe Akt)				
	Akt in Frist für:	Anzeige Bauplak		u. Bekanntgab	be eine	s Baufüh	rers							
		Fertigstellungsanzeige												